

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuellen Fassung

Der bei Ortsbeiratswahl Schönberg am 15. März 2026 in den Ortsbeirat Schönberg der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 5 - Freie Demokratische Partei, FDP

lfd. Nr. 3, Herr Holger Grupe hat zum 20. März 2026 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Schönberg der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

Nr. 5 - Freie Demokratische Partei (FDP)

lfd. Nr. 2, Herr Stefan Griesser, Kronberg im Taunus, 306 Stimmen.

Der bei Ortsbeiratswahl Schönberg am 15. März 2026 in den Ortsbeirat Schönberg der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 5 - Freie Demokratische Partei, FDP

lfd. Nr. 2, Herr Stefan Griesser hat zum 24. März 2026 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Schönberg der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

Nr. 5 - Freie Demokratische Partei (FDP)

lfd. Nr. 1, Herr Dr. Christian Gans, Kronberg im Taunus, 272 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist bei dem Besonderen Wahlleiter Michael Richter, in Katharinenstr. 7 in 61476 Kronberg im Taunus schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kronberg im Taunus, 27.03.2026

gez.

Michael Richter

Besonderer Wahlleiter

der Stadt Kronberg im Taunus